

Beitragsordnung des TV Jebenhausen

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Beitragsgruppen

- 1) Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr
- 2) Kinder bis 14. Lebensjahr
- 3) Jugendliche ab 15. bis 18. Lebensjahr
- 4) Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienst (bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren) – gegen Nachweis **
- 5) Rentner
- 6) Ehepaare bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaft auf Antrag *
- 7) ein Elternteil und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- 8) Familienbeitrag
 - a) Ehepaar und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) eheähnliche Lebensgemeinschaft und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr – auf Antrag *
- 9) Sonderfälle
 - a) Fußball-Schiedsrichter erhalten bei Erreichen der Mindestanzahl Spiele auf Antrag den Beitrag rückerstattet.
 - b) Übungsleiter sind auf Antrag zum Jahresende beitragsfrei (bei Familienmitgliedschaft 40 € zurück)
 - c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - d) Der Vorstand kann aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen einen Sonderbeitrag festsetzen

Erläuterungen

Kinder werden ab dem Jahr in dem sie 15 Jahre alt werden als Jugendliche eingestuft.

Jugendliche werden ab dem Jahr in dem sie 19 Jahre alt werden als Erwachsene eingestuft.

* Ein formloser Antrag ist dem Vorstand Finanzen bis 01.03. vorzulegen. Liegt der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird der volle Beitrag erhoben

** Liegt der Nachweis bis 01.03. nicht vor, wird der volle Beitrag erhoben

3. Zusätzliche Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

Mitglieder die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

4. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Jahresbeitrag (einschl. der Abteilungsbeiträge) ist jeweils nach der Mitgliederversammlung fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung durch das Vorstandsressort Finanzen. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis zu oben genannten Termin auf das nachstehend genannte Konto einzuzahlen

Bank: Volksbank Göppingen
IBAN: DE 3661 0605 0003 3033 6037
BIC: GENODES1VGP

Zur Deckung der entstehenden Mehrkosten ist eine zusätzliche Gebühr über 4,00 Euro zu zahlen.

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

6. Beitragsregelung, Eintritt, Austritt, Ausschluss

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Gilt auch für die Abteilungsbeiträge.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Eine Kündigung per Mail wird ebenso anerkannt.

Mitglieder, die trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, kann der Vorstand entsprechend der Satzung ausschließen.

7. „Schnupperteilnahme“, Angebote für Nichtmitglieder

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz durch den Verein ist nicht gewährleistet.

8. Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen

Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich unter anderem nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

9. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde dem Vereinsrat am 31.01.2018 zum Beschluss vorgelegt und am 16.03.2018 von der Mitgliederversammlung bestätigt.